

## Personalwechsel

Mark Johnson ist neuer Leiter Forschung, Entwicklung und Operations bei Straumann. Er folgt Dr. Gerhard Bauer, der in den Ruhestand geht.



Straumann ernennt Mark Johnson zum Leiter Forschung, Entwicklung und Operations. (Foto: © Straumann Group)



Die Straumann Gruppe hat bekannt gegeben, dass ihr Executive Vice President of Research, Development & Operations, Dr. Gerhard Bauer, Ende Juni dieses Jahres in den Ruhestand gehen wird. Als Nachfolger wird Mark Johnson ernannt. Er ist Ingenieur und ein sehr erfahrener Manager mit einer starken Erfolgsbilanz in den Bereichen Produktion und Operations Management, die er sowohl in der Medizinprodukte-Branche als auch in anderen Bereichen unter Beweis gestellt hat. Mark Johnson wird Mitglied des Executive Management Board und seinen Sitz in Basel haben. Er wird am 1. Mai in das Unternehmen eintreten.

Quelle: Straumann Group

## Kaum Verzicht auf Zucker

Eltern schränken zuckerhaltige Nahrung ihrer Kinder kaum ein, um eine gute Mundgesundheit zu gewährleisten.



Laut einer vom Weltverband der Zahnärzte (FDI) in Auftrag gegebenen YouGov-Umfrage in zehn Industrie- und Entwicklungsländern (USA, Großbritannien, Schweden, Australien, China, Frankreich, Marokko, Philippinen, Ägypten, Argentinien) schränken weniger als die Hälfte (38 Prozent) der Eltern den Verzehr von zuckerhaltigen Lebensmitteln und Getränken wie Süßigkeiten, Limonaden und Saft zum Schutz der Zähne ihrer Kinder aktiv ein.

Auch wenn es darum geht, den Nachwuchs mindestens einmal

im Jahr zu einer zahnärztlichen Untersuchung mitzunehmen, wird dies laut Umfrage in neun Ländern (außer GB) von weniger als

der Hälfte der Eltern sichergestellt.

Quelle: FDI

## Neuer CEO bei CGM benannt

CompuGroup Medical SE (CGM) gewinnt Dirk Wössner als CEO; Frank Gotthardt wird in das Aufsichtsgremium wechseln.

Nach 33 erfolgreichen Jahren an der Spitze der CompuGroup Medical SE (CGM) wird Firmengründer und eHealth-Pionier Frank Gotthardt spätestens zum Jahresende den Vorstandsvorsitz an seinen Nachfolger Dr. Dirk Wössner übergeben. Das gab das Unternehmen bekannt. Laut Beschluss des Aufsichtsrates soll Dirk Wössner spätestens zum 1. Januar 2021 den Vorstandsvorsitz des MDAX-Unternehmens übernehmen. Gleichzeitig soll Frank Gotthardt in den Aufsichtsrat der CGM wechseln und dort den Vorsitz übernehmen.



Mit Dirk Wössner übernimmt eine international sehr erfolgreiche und innovative Führungspersönlichkeit das Ruder bei der CGM. In Kombination mit einem frisch gestärkten Gesamtvorstand und einem künftigen Aufsichtsratsvorsitzenden, der den Markt international kennt

wie kaum ein Zweiter, erschafft CompuGroup Medical so eine perfekte Startrampe für weitere große Erfolge und umfangreiches Wachstum im hochdynamischen Markt der Healthcare-IT.

Quelle: CGM



## Wer haftet bei Infizierung?

Praxismitarbeiterin infiziert Patienten mit Coronavirus: Wer haftet bzw. besteht Schadensersatzanspruch?

Ein vertraglicher Schadensersatzanspruch (§§ 630a; 280 Abs. 1 BGB) gegen den Behandler ist denkbar. Grundlage wäre die schuldhaft (Neben-)Pflichtverletzung „Nicht-information des Patienten“ über die Erkrankung der Helferin. Dies stellt aber nur dann einen Haftungsgrund dar, wenn eine Pflicht zur Aufklärung vorlag (bei einer zahnärztlichen Behandlung ohne Weiteres anzunehmen) und Verschulden (Fahrlässigkeit/Vorsatz) vorlag. Für Letzteres reicht, dass die Helferin selbst zur Zeit des Patientenkontakts von der Infektion wusste oder wissen musste. Denn die ZFA ist sog. Erfüllungsgelhilfin des Zahnarztes. Ihr Verschulden würde im Verhältnis zum Patienten dem Zahnarzt zugerechnet. Wenn die ZFA den Zahnarzt ebenfalls im Dunkeln ließ, kann dieser bei seiner Angestellten in den Grenzen der Arbeitnehmerhaftung Regress nehmen.

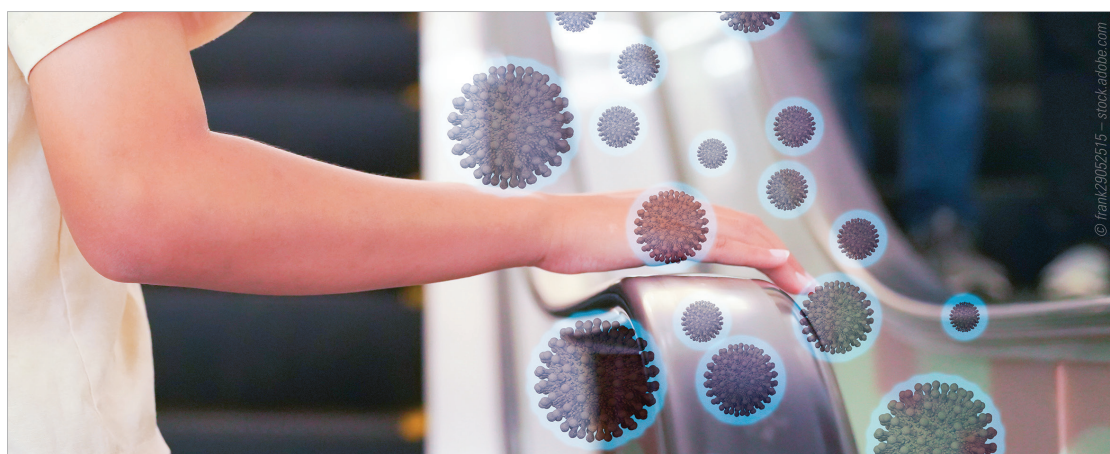
Ohne eine solche fahrlässige Nicht-Kenntnis oder Kenntnis der Erkrankung bei Helferin und/oder

Zahnarzt ist eine Haftung ausgeschlossen. Das Verschulden der Pflichtverletzung wird zwar vermutet (§280 Abs. 1 S. 2 BGB), allerdings dürfte der Entlastungsbeweis im Falle eines Falles leicht zu führen sein, da das Datum der Diagnose bei der ZFA unzweideutig feststehen dürfte. Gegen die ZFA selbst könnte daneben nach § 823 BGB unter annähernd gleichen Voraussetzungen ein Anspruch bestehen, inwiefern dieser bei einem üblichen Gehalt einer ZFA realisierbar wäre, steht auf einem anderen Blatt. Im Übrigen dürfte der Schadensersatzanspruch, auch Haftung dem Grunde nach unterstellt, nicht allzu hoch sein. Das ausgefallene Gehalt des Patienten wird für sechs Wochen durch den Arbeitgeber weitergezahlt, die Behandlungskosten erstattet die Krankenkasse, Schmerzensgeldanspruch wäre zwar dann gegeben, aber bei normal mildem Verlauf nicht allzu hoch.

Quelle: ZWP online/RA Anno Haak

## Coronaviren tagelang intakt

Auf bestimmten Oberflächen überleben die Viruspartikel bis zu drei Tage.



Eine als Vorabdruck im *medRxiv* veröffentlichte Untersuchung US-amerikanischer Forscher des National Institutes of Health in Hamilton zeigt, dass sich die Corona-Viruspartikel auf einigen Oberflächen wohler fühlen als auf anderen und dort erstaunlich lange „überleben“. Während sie in der Luft durch UV-Strahlung, Wärme usw. binnen weniger Stunden zerfallen, können bestimmte Materialien ihre Lebensdauer verlängern. Hoch im Kurs sind Edelstahl

und Kunststoff. Dort konnte eine Überlebensdauer von bis zu drei Tagen ermittelt werden. Damit sind Oberflächen wie Handyhüllen, Verpackungen, Oberflächen in öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch diverse Krankenhausausrüstung potenzielle Überträger. Auf Kartonverpackungen hingegen blieben die Partikel nicht länger als 24 Stunden intakt. Am ungünstigsten scheinen die Bedingungen auf Oberflächen aus Kupfer zu sein (bis zu vier Stunden).

Wie Forscher der Unis Greifswald und Bochum nachweisen konnten, lassen sich die Viren mithilfe eines Reinigungsmittels auf Alkohol- und Wasserstoffperoxidbasis gut bekämpfen. So lässt sich die Partikelzahl durch Oberflächenreinigung innerhalb einer Minute von einer Million auf 100 Stück reduzieren. Die dazugehörige Studie ist im *Journal of Hospital Infection* erschienen.

Quelle: ZWP online







In-Ovation® R

# In-Ovation bedeutet Interaktivität

Das selbstligierende Bracket mit Interaktiver™ Technologie gibt Ihnen die komplette Kontrolle vom Behandlungsbeginn bis zum Behandlungsende. In-Ovation R bietet mit seinen abgerundeten Konturen ein schöneres Erscheinungsbild und erhöhten Tragekomfort.

[dentsplysirona.com/orthodontics](https://dentsplysirona.com/orthodontics)

